

Wesentliche Zusagen des Umweltministeriums zur Erweiterung des Nationalpark Schwarzwald

Entwurf, Stand 21.02.2025

Präambel:

Aufgrund der durch das Land angestrebten Erweiterung des Nationalpark Schwarzwald (NLP) bestehen insbesondere bei den direkt betroffenen Anrainern der geplanten Erweiterungsfläche verschiedene Befürchtungen, dass sich die Erweiterung negativ auf ihren Alltag und ihre Freizeit, auf ihr Leben in der Region auswirken wird.

Insbesondere folgende Aspekte wurden in den vergangenen Jahren im Rahmen der inhaltlichen Weiterentwicklung, insbesondere auch in den intensiven Gesprächen der letzten Monate von den Anwohnenden nachdrücklich vorgebracht: Einschränkungen der gewohnten Bewegungsfreiheit um den Wohnort (Wegegebot, gesperrte Wege usw.), Einschränkungen der gewohnten Nutzung (Brennholz, Pilze sammeln, Beeren pflücken, Hund freilaufen lassen usw.), Einschränkungen der Entwicklung des eigenen Grundstücks (Haus, Garten...), Verstärkung der Waldbrandgefahr und des Hochwasserrisikos, Sorge um abgestorbene Waldbereiche (Borkenkäfer), Sorge vor einer zu starken Fremdbestimmung der Region durch die Nationalparkverwaltung (NLPV) und durch das Land.

Viele der genannten Aspekte werden in den verschiedenen Themenfeldern des **Nationalparkplans**, dem Managementplan der Nationalparkverwaltung, geregelt. Die Erarbeitung und Fortschreibung dieses Plans ist im NLP-Gesetz festgelegt. Sie erfolgt unter breiter Beteiligung des Nationalparkrats und -beirats sowie weiterer Akteure und der Bürgerinnen und Bürger. Er wurde erstmals Ende 2018 durch den NLP-Rat beschlossen und muss spätestens alle 10 Jahre (2028, 2038 usw.) fortgeschrieben und vom NLP-Rat erneut beschlossen werden.

Auch für die Erweiterungsfläche wird ein Nationalparkplan erarbeitet und i.R. der Fortschreibung des bestehenden Nationalparkplans in diesen integriert werden. Auch diese Erarbeitung wird unter breiter Beteiligung der Gremien, regionalen Akteure und Bürgerinnen und Bürger erfolgen und schließlich vom NLP-Rat beschlossen. Dabei wird zukünftig ein besonderes Augenmerk auf die **direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner** der an den NLP unmittelbar angrenzenden Ortschaften gelegt werden. Hierfür werden wir geeignete regelmäßige Dialogformate anbieten, um den Austausch zwischen Nationalparkverwaltung und Anwohnenden zu verstetigen und deren Belange noch intensiver bei den Planungen der Nationalparkverwaltung zu berücksichtigen. Mit einer Verstetigung des Austauschs zwischen Nationalparkverwaltung und den direkten Anrainern kann verlorengegangenes Vertrauen neu geschaffen werden und ein echtes Miteinander gelingen. Beides ist Voraussetzung für das gegenseitige Verständnis und gemeinsame, tragfähige Lösungen.

Im Bewusstsein der von der Bevölkerung genannten Sorgen und Befürchtungen gibt das Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg folgende Zusagen:

1. Ein vergleichbares Gremium wie den NLP-Rat im NLP Schwarzwald, in dem die NLP-Kommunen über Angelegenheiten mitbestimmen, gibt es in anderen deutschen Nationalparks bislang nicht.

Wir wollen die Rolle der **Kommunen** im NLP-Rat weiter **stärken**. Zukünftig sollen Beschlüsse des Rats im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nur noch gefasst werden, wenn sowohl eine Mehrheit der im Nationalparkrat vertretenen Kommunen als auch eine Mehrheit der Landesvertreter zustimmt. Damit ist sichergestellt, dass die kommunale Seite in diesen Angelegenheiten nicht vom Land überstimmt werden kann.

Um die Entscheidungen des NLP-Rats nachvollziehbarer zu machen, schlagen wir vor, dass der **NLP-Rat** darüber entscheidet, ob er in regelmäßigem Turnus **öffentlich** tagt.

2. Der **NLP-Plan** stellt ein wichtiges Regelwerk für den NLP dar. Wir wollen der Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden die Möglichkeit geben, jederzeit Vorschläge in den NLP-Plan einzubringen.

Erläuterung: Insbesondere die örtliche, direkt an den NLP angrenzende Bevölkerung wird dabei von der Nationalparkverwaltung laufend durch geeignete Formate eingebunden. Hierzu soll u.a.

- eine Absprache der Mitglieder im NLP-Rat erfolgen, dass und wie die Themen der Sitzungen des NLP-Rats zukünftig in den Gemeinden kommuniziert und abgestimmt werden.
- die NLPV 1-2-mal jährlich an den Sitzungen der Gemeinderäte der Anrainerkommunen teilnehmen und dort aktuelle Themen vorstellen. Die Gemeinderäte werden dazu eingeladen, einzelne Sitzungen im NLPZ durchzuführen. Die genaue Ausgestaltung wird mit den Gemeinden abgestimmt.

- die NLPV über geeignete Formate (z.B. Stammtische) verstärkt in direkten und regelmäßigen Austausch mit den unmittelbar an den NLP angrenzenden Bürgerinnen und Bürgern treten. Die Formate werden gemeinsam mit den betroffenen Anwohnern abgestimmt.

Auch wenn der **NLP-Plan** erst mit der Umsetzung der Erweiterung erarbeitet werden wird, gelten hierfür schon jetzt folgende Zusagen:

3. Wir definieren weite Bereiche der Wälder entlang des Langenbach- und Schönmünztales und um Erbersbronn als **dauerhafte Managementzone**, d.h. hier sind Eingriffe in den Wald – z.B. zur Entnahme von vom Borkenkäfer befallenen Fichten aus Gründen des Waldschutzes oder des Waldbildes weiterhin möglich. Wir streben hier eine dauerhafte Waldentwicklung in Richtung lichter Bergwälder unter allmählicher Reduzierung der Fichte an.

Erläuterung: In dieser Managementzone soll vorrangig eine entsprechende Waldentwicklung erfolgen, um einem Borkenkäferbefall und der damit verbundenen Entnahme von Bäumen vorzubeugen. Es ist vorgesehen, die Managementzone rund um die Siedlungsgebiete mit ihren spezifischen Zwecken im NLPG festzuschreiben.

4. In den Wäldern in dieser Managementzone sichern wir **freies Betreten**, das Sammeln von Waldfrüchten und die Möglichkeit der Holzlagerung entlang der Wege unten im Tal zu.
5. Wir sagen auch die Bereitstellung von **Brennholz** für die örtliche Bevölkerung zu – zu den marktüblichen Preisen.

Erläuterung: Brennholz wird als Sortiment „Brennholz lang“ am Waldweg zur Verfügung gestellt.

6. Wir sichern zu, dass der Erhalt und die Weiterentwicklung der vorhandenen **Infrastruktur** (Straßen, Wasser, Abwasser, Strom, Telefon/Daten, etc.) sowie von Quellfassungen weiterhin möglich ist. Nutzung und Unterhaltung sowie der notwendige technische Ausbau sind weiter möglich.

Erläuterung: bei Anträgen zum Bau oder Ausbau von Infrastruktur wird die NLPV als Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. Die NLPV wird durch ihre Stellungnahme die Entwicklungen im Langenbach-, Schönmünzach- und Raumünzachtal nicht behindern und wo immer möglich diese unterstützen.

7. Wir legen fest, dass die NLP-Verwaltung gemeinsam mit den regionalen Expertinnen und Experten bis zum 31.12.25 ein Konzept zur Gewährleistung des Schutzes der Angrenzer vor **Waldbrand und Hochwasser** für die Fläche des derzeitigen NLP erstellt und dieses Konzept in den folgenden zwei Jahren in der Erweiterungsfläche fortgeführt wird.
8. Wir wollen im Laufe der nächsten 3 Jahre **gemeinsam mit der örtlichen Bevölkerung**, dem NLP-Rat und -Beirat das Wegekonzept, die Zonierung (Entwicklungszone und Kernzone) und touristische Infrastruktur erarbeiten und im Rahmen der Fortschreibung des **NLP-Plan** verbindlich, d.h. durch Beschlussfassung des NLP-Rats festlegen.

Erläuterung: Die Fortschreibung des NLP-Plans erfolgt gemäß NPLG spätestens alle 10 Jahre, die nächste Fortschreibung muss demnach bis 2028 erfolgen. Hierfür wird gemeinsam mit den direkt betroffenen Kommunen und Anwohnern der weitere Umgang mit den Wegen erarbeitet und im Wegekonzept für die nächsten 10 Jahre durch den Beschluss des NLP-Rats festgelegt. Zentrale Grundlage für das Wegekonzept und die Zonierung sind die beiden gemeinsam mit der BI Hundsbach-Schönmünzach-Schwarzenberg bereits erarbeiteten Vorschläge (a) zu den zu erhaltenden Wegen sowie (b) zur Kernzone rund um die Karseen und Karwände im Erweiterungsgebiet.

Auch zukünftig werden die Inhalte des NLP-Plans und damit auch des Wegekonzepts weiterhin gemeinsam und je nach Änderungsbedarf alle 10 Jahre fortgeschrieben und durch den NLP-Rat beschlossen.

Ergänzend zur gemeinsamen Ausarbeitung des NLP-Plans und einer besseren Berücksichtigung der Belange der örtlichen Bevölkerung sichern wir **für die kommenden 10 Jahre** darüber hinaus zu,

9. dass alle **breiten, geschotterten Waldwege** im Erweiterungsgebiet offen bleiben und unterhalten werden und somit von jedermann zu Fuß oder mit dem Rad benutzt werden können;

10. dass wir die Wander- und Radwege und ihre **Beschilderung** herrichten und nach Bedarf auch sinnvoll möblieren sowie geeignete **Aussichtspunkte** attraktiv gestalten. Neben den bestehenden breiten Waldwegen soll das Gebiet zukünftig auch zunehmend über attraktive, schmale Pfade erlebbar sein.
11. dass wir in der Erweiterungsfläche nur die Bereiche um die Kare und Karwände als **Kernzone** ausweisen werden, weitere Flächen bleiben zunächst Entwicklungszone;
12. dass wir in der Entwicklungszone naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen z.B. für das Auerhuhn durchführen, die auch die Fichtenanteile reduzieren können;

Erläuterung: Aufgrund der problematischen Umsetzung des SBKM (hoher naturschutzfachlicher Prüfaufwand bei gleichzeitig hohem zeitlichem Druck, die Bäume zu entfernen) in den vergangenen Jahren gab dies immer wieder nachvollziehbaren Anlass zur Kritik. Künftig wird die NLPV das Borkenkäfermanagement dem Befallsgeschehen vorauslaufend so gestalten, dass ein situatives Borkenkäfermanagement in der Entwicklungszone nicht mehr notwendig wird. Das bedeutet, dass ergänzend zum „normalen“ Borkenkäfermanagement in der Managementzone die NLPV in der Entwicklungszone proaktiv naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen – z.B. für das Auerhuhn – durchführt, durch die auch die Fichtenanteile reduziert werden. Dies stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen situativen Borkenkäfermanagement dar.

In diesem Sinne werden wir außerhalb der Kernzonen im Erweiterungsgebiet prioritär Waldbestände, die dem Waldentwicklungstyp „Fichten-Mischwald mit hoher Risikoeinstufung“ entsprechen, nach Möglichkeit in naturnahe Mischwälder ohne dominierenden Fichtenanteil umwandeln, die zugleich klimaresilient sind. Maßnahmen können dann z.B. die Entwicklung von strukturreichen, klimaresilienten Tannen-, Kiefern-, Buchen-Mischwäldern bei gleichzeitiger Reduzierung der Fichte und Entwicklung von baumartenreichen Talböden zu Buntlaubbaummischwäldern mit möglichst geringem Fichtenanteil sein.

13. Hinsichtlich evtl. zum Schutz des Auerhuhns notwendiger **Sperrungen von Wegen** gleichen wir die Regelung von Sperrungen an die vergleichbaren Regelungen des **Landeswaldgesetzes** an: bei Sperrungen von über zwei Monaten Dauer darf die Anordnung nur im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, im Falle von waldpflegerischen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde erfolgen.

Entwurf (Stand 21.02.2025 nach Beratung im Nationalparkbeirat und weiteren Gesprächen mit Kommunen und Anwohnern).